

## **Satzung des Vereins "Pro Vita - Für das Leben e.V."**

### **§ 1**

Der Verein "Pro Vita - Für das Leben e.V." mit Sitz in Bensheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Mut zum Leben und insbesondere zur Geburt eines Kindes zu machen. Hierzu sollen die Verhältnisse der Mutter oder der Familie, des Kindes und gegebenenfalls weiterer Bezugspersonen in allen Lebenslagen – insbesondere in einer Schwangerschaftskonfliktsituation – verbessert werden.

Um eine das Leben eines Kindes bejahende Grundeinstellung aller Mütter und Väter nachhaltig herbeizuführen, will der Verein Mütter, Familien und deren Kinder (bei Armut, Krankheit usw.) unterstützen, um die Zukunftschancen für Kinder in Bensheim und der näheren Umgebung zu verbessern.

Die Verwirklichung des Satzungszwecks soll in der Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinen, Verbänden und öffentlichen Stellen, die sich für Kinder in ihren Lebensumständen einsetzen, insbesondere des Caritasverbandes Darmstadt e.V., erfolgen.

### **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein schließt sich dem Caritasverband Darmstadt e.V. als Mitglied an.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Auflösung des Vereins, bzw. dessen Aufhebung, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Caritasverband e.V. Darmstadt", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## § 7

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

## § 8

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Versammlung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## § 9

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## § 10

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird im Bankeinzugsverfahren jährlich im Januar entrichtet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 11

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 12 und 13 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 13 bis 17 der Satzung).

## § 12

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, sowie mindestens zwei bis höchstens fünf Beisitzern.

Gemäß § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Ausnahme: die laufenden Kassengeschäfte werden vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung durch den 1. Vorsitzenden durchgeführt.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## § 13

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstückseigene Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 € (m.W.: fünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## § 14

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monate.
- d) Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

## § 15

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

## § 16

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## § 17

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 1 der Satzung) ist die Zustimmung von vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 18

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 19

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 17 der Satzung).

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).

Das Vereinsvermögen fällt an den Caritasverband e.V. Darmstadt (§ 5 der Satzung).